



Rechtliche Aspekte der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung





Rechtliche Aspekte der Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung

Gliederung

1. **Veränderung der Wassergesetze seit dem 20. Jahrhundert (vom Preußischen Wassergesetz zum WHG)**
2. **Neue Impulse durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie vom 22. Dezember 2000**
3. **WHG vom 18. August 2002**
4. **Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung und Gewässerentwicklung (Neue Landeswassergesetze: LWG Rheinland-Pfalz und Hessisches Wassergesetz HWG)**
5. **Hinweise für das Tätigwerden am Gewässer**



1. Das Preußische Wassergesetz (Novelle von 1913)

Vierter Titel: Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer

§ 113: (1) Die durch dieses Gesetz begründete Verpflichtung zur Unterhaltung der Wasserläufe und ihrer Ufer ist eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit.

§ 114: (1) Die Unterhaltung umfaßt bei den Wasserläufen erster Ordnung die Erhaltung der Schiffbarkeit und die Vorflut, bei den übrigen Wasserläufen die Erhaltung der Vorflut.



1. Das Preußische Wassergesetz (Novelle von 1913)

§ 119: (1) Der zur Unterhaltung des Wasserlaufs Verpflichtete hat, unbeschadet der Vorschriften des § 120, diejenigen Arbeiten im Wasserlauf, an den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken durchzuführen, die erforderlich sind, um einer zukünftigen Behinderung der Vorflut durch Uferabbrüche vorzubeugen

§ 120: (1) Die Eigentümer der Ufergrundstücke und der dahinter liegenden Grundstücke haben ihre Grundstücke von solchen Bäumen, Sträuchern, Einfriedungen und anderen Gegenständen freizuhalten, die bei bordvollem Wasserlauf den Wasserabfluß wesentlich beeinträchtigen.



1. Das Wasserhaushaltsgesetz (1957)

§ 28 WHG Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, die Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.



1. Das Wasserhaushaltsgesetz (1976)

§ 28 WHG Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit, **bei der Unterhaltung sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft zu berücksichtigen.**



1. Das Wasserhaushaltsgesetz (1976)

...

Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, die Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. **Das gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind.**



1. Das Wasserhaushaltsgesetz (1986)

§ 28 WHG Umfang der Unterhaltung

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfaßt die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit. **Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.**



1. Das Wasserhaushaltsgesetz (1986)

...

Die Länder können bestimmen, daß es zur Unterhaltung gehört, die Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Das gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind.



1. Gesetzliche Grundlagen (1996)

§ 1a WHG Grundsatz

Die Gewässer sind als **Bestandteil des Naturhaushaltes** und als **Lebensraum für Tiere und Pflanzen** zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und **vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen unterbleiben.**



1. Gesetzliche Grundlagen (1996)

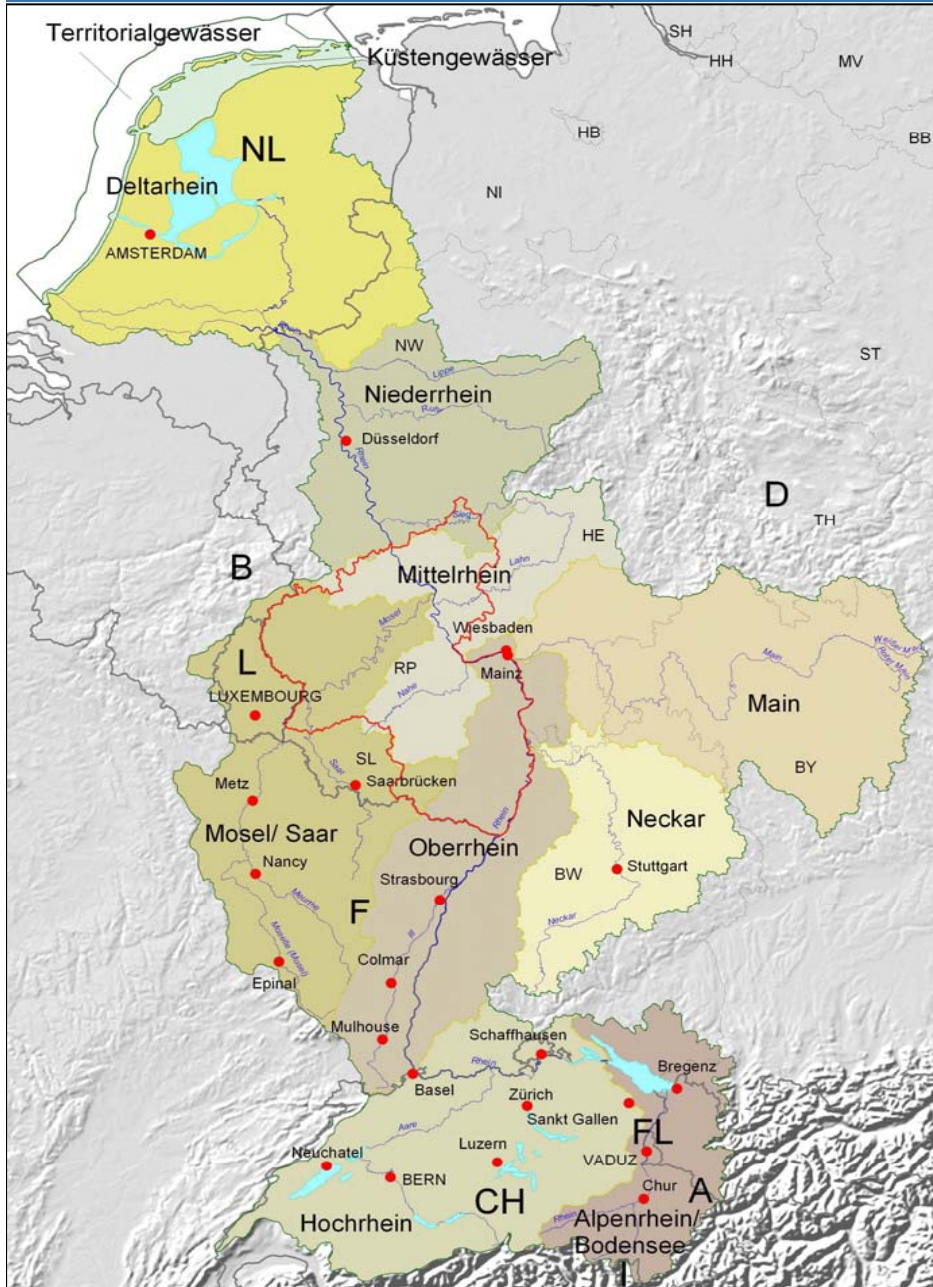
§ 2 LWG Ziele des Gesetzes

Der Vollzug dieses Gesetzes hat ... das Ziel ... jede vermeidbare Beeinträchtigung des Gewässers zu verhüten **die vielfältigen ökologischen Funktionen der oberirdischen Gewässer und ihrer Umgebung zu erhalten und zu verbessern, ...**



2. Grundsätze und Ziele der EU-WRRL

- 💧 **Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer**
- 💧 **Guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers**
- 💧 **Kostendeckung der Wasserdienstleistungen**
- 💧 **Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes (Verschlechterungsverbot)**
- 💧 **Sanierung kontaminierter Grundwasserkörper**
- 💧 **Trendumkehr bei der anthropogen bedingten Konzentration schädlicher Stoffe**
- 💧 **Gewährung eines Gleichgewichts zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung**



2. Grundsätze der EU-WRRL

Flussgebietsmanagement
ohne Beachtung
der politischen Grenzen



2. Grundsätze der EU-WRRL

**Integrierter
Gewässerschutz**

**Oberflächengewässer und
Grundwasser**

(Fließgewässer, stehende Gewässer,
Übergangsgewässer, Küstengewässer,
Grundwasserkörper)

qualitativ und quantitativ

Betrachtungsweise:

ökologisch und ökonomisch

Grundsätzliches Ziel:

**guter Zustand ist zu erreichen und zu
sichern**

Flussgebietsmanagement



**Flussgebietsplan =
Bewirtschaftungsplan**



2. Grundsätze der EU-WRRL

...

Oberflächengewässer: **guter ökologischer Zustand**
(anthropogen beeinflusst, aber reiches, ausgeglichenes Ökosystem)
guter chemischer Zustand (Grenzwerte)

Grundwasser: **guter mengenmäßiger + chemischer Zustand**
(Gleichgewicht Entnahme / Neubildung; keine Schädigung / Zustandsverschlechterung von abhängigen Ökosystemen)

Kombinierter Ansatz: **Emmissionsgrenzwerte und Gewässerqualitätsziele**
(gewässerbezogen gilt die jeweils schärfere Regelung)



2. Umweltziele der EU-WRRL (Artikel 4)

- 💧 **Oberflächengewässer**
Verschlechterungsverbot
alle Oberflächenwasserkörper schützen, verbessern, sanieren auch die künstlichen und erheblich veränderten
- 💧 **Grundwasser**
Verschlechterungsverbot
alle Grundwasserkörper schützen, verbessern, sanieren
Gleichgewicht zwischen Entnahme und Neubildung herstellen
Trendumkehr bei Schadstoffeinträgen
- 💧 **Schutzgebiete**



2. Umweltziele der EU-WRRL (Artikel 4)

**Einstufung eines erheblich veränderten
Oberflächenwasserkörpers: erforderliche Änderung zum
Erreichen eines guten ökologischen Potentials hätte
signifikante Auswirkungen auf die Umwelt, Schifffahrt,
Freizeitnutzung, Stromerzeugung, Hochwasserschutz u. v. m.**

**Die nutzbringenden Ziele (s. o.) können aus Gründen der
technischen Durchführbarkeit oder wegen unverhältnismäßig
hoher Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel
erreicht werden.**



2. Umweltziele + fachliche Instrumente der EU-WRRL

Ziele:

- ◆ guter ökologischer und chemischer Zustand innerhalb von 15 Jahren
- ◆ Vermeidung einer Verschlechterung des Zustandes (Verschlechterungsverbot)

Fachliche Instrumente:

- ◆ erweiterte Bewertungsmaßstäbe (physikalische, chemische, biologische)
- ◆ neue Bewertungsmaßstäbe (insb. wirbellose Tiere, Fische, Makrophyten, gefährliche (prioritäre) Stoffe)



2. Umweltziele + fachliche Instrumente der EU-WRRL

...

- **starke Differenzierung der Anforderungen nach Gewässertypen (Deutschland 24; Rheinland-Pfalz 9)**
- **Integration bisheriger EU-Vorschriften (Verbindlichkeit)**



2. Inhalt des Bewirtschaftungsplans / Flussgebietsplans (Anhang VII) der EU-WRRL

- **Allgemeine Beschreibung der Flussgebietseinheit nach hydrologischen und naturräumlichen Gegebenheiten (Oberflächengewässer / Grundwasser)**
- **Erfassung der Einflüsse menschlicher Aktivitäten auf den Gewässerzustand getrennt nach Punktquellen, diffusen Quellen, Wasserentnahmen und sonstigen Einflüssen mit negativen Auswirkungen**
- **Darstellung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes, des quantitativen Gewässerzustandes und des Zustandes vorhandener Schutzgebiete**
- **Karte der Überwachungsnetze für Oberflächengewässer, Grundwasser, Schutzgebiete**



2. Inhalt des Bewirtschaftungsplans / Flussgebietsplans (Anhang VII) der EU-WRRL

...

- 💧 **Liste der Umweltziele**
- 💧 **Wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs als Grundlage für Kosten für die Wasserver- und -entsorgung und Abschätzung der Kosteneffektivität von Maßnahmen**
- 💧 **Maßnahmenprogramm zur Zielerreichung und Darstellung der Umsetzung**
- 💧 **Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit**



2. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands nach EU-WRRL (Anhang V)

Biologische Komponenten:

Gewässerflora, benthische wirbellose Fauna, Fischfauna

Komponenten in Unterstützung:

<p>Hydromorphologische</p> <p>Wasserhaushalt</p> <p>Abfluss und Abflussdynamik</p> <p>Verbindung zu Grundwasserkörpern</p> <p>Durchgängigkeit</p>	<p>Chemische und physikalisch-chemische</p> <p>Allgemein</p> <p>Thermische Bedingungen</p> <p>Salzgehalt</p> <p>Nährstoffgehalt</p>
---	--



2. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands nach EU-WRRL (Anhang V)

...	
Morphologische Bedingungen	Spezifische Schadstoffe
Tiefen- und Breitenvariation	Verschmutzung durch prioritäre Stoffe
Struktur und Substrat des Flussbetts	Verschmutzung durch sonstige Stoffe
Struktur der Uferzone	(signifikant)



2. Verbindliche Fristen für die Umsetzung EU-WRRL

- 2003 **Rechtliche Umsetzung** ✓
- 2004 **Bestandsaufnahme** ✓
- 2006 **Monitoringprogramme** (✓)
- 2009 **Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme**
- 2012 **Umsetzung der Maßnahmenprogramme**
- 2015** **Zielerreichung: Guter Zustand der Wasserkörper**
- 2021 **1. Verlängerung**
- 2026 **2. Verlängerung**



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

§ 1a Grundsatz

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt **von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete** im Hinblick auf deren **Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.**



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

§ 25a Bewirtschaftungsziele

(1) Oberirdische Gewässer sind, **soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass**

- 1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und**
- 2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.**



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

§ 28 Umfang der Unterhaltung

(1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung. Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a bis 25d ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den im Maßnahmenprogramm nach § 36 an die Gewässerunterhaltung gestellten Anforderungen entsprechen.

Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die Unterhaltung umfasst auch die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit.



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

...

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass es zu Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten.

(2) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 31 etwas anderes bestimmt wird oder Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

§ 36b Bewirtschaftungsplan

- (1) Durch Landesrecht wird bestimmt, dass für jede Flussgebietseinheit nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen ist.
- (2) Der Bewirtschaftungsplan muss eine Beschreibung der Merkmale der Gewässer in der Flussgebietseinheit, die Zusammenfassung der signifikanten Auswirkungen und Einwirkungen auf den Zustand der Gewässer, die von den Gewässern direkt abhängenden Schutzgebiete, die Überwachungsnetze und die Überwachungsergebnisse, die Bewirtschaftungsziele, die Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme, enthalten.



3. Wasserhaushaltsgesetz vom 18. August 2002

...

Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten; die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(3) ... (weitere Inhalte)

(4) Der Bewirtschaftungsplan kann durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete und für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie Gewässertypen ergänzt werden.

Diese Programme und Pläne sind zusammengefasst im Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit aufzunehmen.

(5) (Fristen)



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

- § 61 LWG** **Grundsätze**
(Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, möglichst naturnaher Zustand, Vorrang von Maßnahmen zur Wasserrückhaltung)
- § 63 LWG** **Unterhaltungslast**
(Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, kein Rechtsanspruch Dritter)



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

§ 64 LWG neu Umfang (der GU) => § 28 WHG

„räumen / reinigen“ => soweit es dem Umfang nach geboten ist

Ufersicherung nur, wenn erforderlich, dann in naturnaher Bauweise

Anforderungen aus Rechtsverordnung nach M-Pr. / Bew-Pl. sind umzusetzen,

M-Pr. ersetzt ggf. Gewässerpflegepläne

Wasserbehörde kann Unterhaltungsmaßnahmen festlegen (Gewässer-Aufsicht)



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

§ 69 LWG

Besondere Pflichten

(Duldungspflichten der Eigentümer / Anlieger / Rechtsinhaber)

§ 30 WHG

Betretungsrecht

Recht zur vorübergehenden Benutzung, Bepflanzung

§ 15a LWG neu

Gewässerrandstreifen (Rechtsverordnung)



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

...

Pflichten des Gewässerunterhaltungspflichtigen:

Allgemeine Sorgfaltspflicht aus § 1 WHG

Ankündigungspflicht nach § 69 LWG

ggf. Schadensersatz

Maßnahmen (nach Art und Weise, Umfang) in eigener Verantwortung durchführen (Leistungsfähigkeit, Dringlichkeit, Erforderlichkeit)



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: HWG vom 15. Mai 2005

§ 9, Abs. (1) HWG „Unterhaltungs- und Ausbaupflicht“

Die Pflicht der Unterhaltung obliegt

- 1. bei Bundeswasserstraßen den Eigentümern der Bundeswasserstraßen,**
- 2. bei den in Anlage 1 genannten Gewässern 1. Ordnung dem Land (Altrheinstrecken)**
- 3. bei natürlich fließenden Gewässern 2. Ordnung (Anlage 2) und 3. Ordnung den Anliegergemeinden (unterhaltungspflichtige Kommunen) oder den von ihnen gebildeten Verbänden**
- 4. bei Gewässern, die der Entwässerung der Grundstücke nur eines Eigentümers dienen sowie bei stehenden und künstlich fließenden Gewässern (z. B. Mühlgräben, Betriebsgräben, etc.) dem Eigentümer**



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

§ 8, Abs. (1) HWG „Unterhaltung und Renaturierung“

Die Unterhaltung der Gewässer ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung und wird unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässerschau durchgeführt. Sie umfasst insbesondere die Verpflichtung,

1. Ordnungsgemäßen Wasserabfluss garantieren,
2. Naturnahe und natürliche Gewässer erhalten,
3. Ufer durch heimische und standortgerechten Bewuchs und Naturnahe Bauweisen sichern,
4. ökologische und landeskulturelle Funktionen erhalten oder wiederherstellen,



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

...

5. an schiffbaren Gewässern die Schiffbarkeit erhalten,
6. Gewässer für die Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis erhalten,
7. Belangen der Fischerei, Land- und Forstwirtschaft, Energieerzeugung und Erholung Rechnung tragen,
8. feste Stoffe aus Gewässer und Ufer entfernen, wenn öffentliches Interesse,
9. Wühltiere, die Standsicherheit gefährden, bekämpfen,
10. zur Umsetzung von Maßnahmen aus verbindlichen Maßnahmenprogramm

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind auf das wasserwirtschaftlich Erforderliche zu beschränken, den Belangen des Naturhaushaltes ist Rechnung zu tragen.



4. Gesetzliche Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung/-entwicklung: LWG vom 5. April 2005

§ 8, Abs. (4) HWG „Unterhaltung und Renaturierung“

- Natürliche Gewässer, die sich nicht in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sind, in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen (Renaturierung).
- Die Wasserbehörde kann die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festlegen und die hierfür einzuhaltenden Fristen bestimmen,
- Land sich an den Kosten angemessen beteiligt.



Deshalb muss bei den Gewässerschauen auf die angeführten Punkte in § 8, Abs. 1, Punkte 1-10 geachtet werden.



5. Wasserwirtschaftliche Instrumente

Gewässerunterhaltung

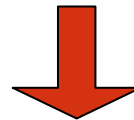
Gewässerentwicklung
(-pflege)

Gewässerausbau

Zustand erhalten

(sich) entwickeln
(lassen)

neu herstellen



- keine wasserrechtlich definierter (Ausbau-) Zustand
- freie Landschaft >< Ortslagen / Restriktionslagen

Grundsätze und Ziele der Gewässerentwicklung



5. Wasserwirtschaftliche Instrumente

...

- ◆ **Bewirtschaftungsgrundsatz gilt auch für die Gewässerstruktur**
- ◆ **Gewässerstruktur ist Maß für die Funktionsfähigkeit des Gewässers**
 - ◆ **Beeinträchtigungen verringern**
 - ◆ **Gewässerfunktionen verbessern**
 - ◆ **Vorsorge gegen wasserwirtschaftliche Störungen**
 - ◆ **Schaffung (Entwicklung) / Pflege eines ordnungsgemäßen *)
Zustandes**

***) ordnungsgemäßer Zustand betrifft Gewässerfunktion, nicht
Anliegergrundstücke**

Das Ziel

Foto: Andreas Christ